



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazion da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.org

Arbeitsgruppe Bewertung

Finanzen E5

Unterlagen zur Quellensteuer

Zusammenfassung

Der Quellensteuer unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmer/innen, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, in einem Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

Die Quellensteuer wird so bezeichnet, weil die Steuer direkt an der Quelle erhoben wird, aus der die Einkünfte fliessen. Konkret muss ein Arbeitgeber die Quellensteuer vom Bruttolohn des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin abziehen und direkt der kantonalen Steuerverwaltung überweisen. Der ausländische Arbeitnehmer respektive die ausländische Arbeitnehmerin füllt keine Steuererklärung aus. Die Dossiers zu Quellensteuer fallen bei den Kantonen an. Der Anteil der direkten Bundessteuer wird mit dem Bund abgerechnet.

Neben der elektronischen Anwendung, in der sämtliche Steuerpflichtigen erfasst sind, fallen in den Steuerbehörden Papierdossiers an. Diese sind nach den Namen der Arbeitgeber geordnet. In den Dossiers befinden sich die Abrechnungen sowie weitere Korrespondenz oder Unterlagen zu allfälligen Betreibungen.

Empfehlungen

Der Informationswert der Dossiers ist sehr unterschiedlich und hängt von der Art des Arbeitgebers ab. In den allermeisten Fällen handelt es sich um kleinere bis mittelgrosse Betriebe, die periodisch ihre Abrechnungen an die Steuerverwaltung geschickt haben. Die Dossiers sind in der Regel nicht sehr umfangreich und in ihrem Inhalt homogen. Eine integrale Übernahme der Arbeitgeberdossiers lohnt sich daher kaum.

Die AG Bewertung empfiehlt deshalb eine Übernahme in Auswahl. Um Vergleiche zwischen verschiedenen Kantonen, Betrieben und Branchen zu ermöglichen, zum Beispiel über die Zahl der angestellten Ausländer/innen und die Höhe der ausbezahlten Löhne, sollte sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Auswahl vorgenommen werden.

Angaben über Löhne von Ausländer/innen finden sich auch in den Lohnstrukturerhebungen des Bundesamts für Statistik, allerdings sind die Zahlen dort nur sehr grob erfasst. Angaben zur Höhe von Löhnen von Ausländer/innen können auch in den Unterlagen der kantonalen Wirtschaftsämter vorhanden sein.

Allgemeines zur Quellensteuer

Der Quellensteuer unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmer/innen, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, in einem Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Quellensteuerpflichtig sind neben den Grenzgänger/innen Jahresaufenthalter/innen (Ausweis B), Kurzaufenthalter/innen (Ausweis L), vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (Ausweis F) und erwerbstätige Asylbewerber/innen (Ausweis N) sowie ausländische Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen (max. 90 Tage). Quellensteuer entrichten müssen auch Künstler/innen, Sportler/innen und Referent/innen, die in der Schweiz eine Tätigkeit ausüben sowie ausländische Verwaltungsrät/innen von schweizerischen Firmen. Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

Die Quellensteuer wird so bezeichnet, weil die Steuer direkt an der Quelle erhoben wird, aus der die Einkünfte fliessen. Konkret muss ein Arbeitgeber die Quellensteuer vom Bruttolohn des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin abziehen und direkt der kantonalen Steuerverwaltung überweisen. Dazu füllt er ein Formular aus, auf dem sämtliche Arbeitnehmer/innen seines Betriebs mit den entsprechenden Löhnen aufgeführt sind und reicht dieses bei der kantonalen Steuerverwaltung ein. Der ausländische Arbeitnehmer respektive die ausländische Arbeitnehmerin füllt keine Steuererklärung aus. Er oder sie kann sich aber die Quellensteuer anteilmässig rückerstatten lassen, wenn sich beispielsweise herausstellt, dass Schuldzinsen oder Einkäufe in die Säule 3a bei der Berechnung der Quellensteuer nicht berücksichtigt worden sind, weil diese Angaben dem Arbeitgeber nicht bekannt waren.

Massgebend für den Einzug der Quellensteuer ist der Standort des Arbeitgebers. Wohnt beispielsweise ein Ausländer im Kanton Basel-Landschaft, arbeitet aber in Basel, wird die Quellenbesteuerung über den Arbeitgeber in Basel vorgenommen. Da aber der Ausländer im Kanton Basel-Landschaft wohnt und dort steuerpflichtig ist, wird der Steuerbetrag später an die basellandschaftliche Steuerverwaltung überwiesen. Grundlage der Besteuerung ist in diesem Fall der Steuertarif des Kantons Basel-Landschaft. Grössere Arbeitgeber in Basel, die Arbeitnehmer/innen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben, rechnen direkt mit der basellandschaftlichen Steuerverwaltung ab.

Die Dossiers zu Quellensteuer fallen bei den Kantonen an. Der Anteil der direkten Bundessteuer wird mit dem Bund abgerechnet.

Beispiel: Die Quellenbesteuerung im Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es die Quellenbesteuerung erst seit dem Jahr 1993, in anderen Kantonen setzte die Quellenbesteuerung bereits sehr viel früher ein. Bis 1992 wickelten im Kanton Basel-Landschaft für die Besteuerung von Ausländer/innen ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung die Gemeinden jeweils so genannte "ambulante Steuerverfahren" ab.

Die Abteilung Quellensteuer hat vor allem mit der Informationsbeschaffung zu kämpfen. Verwaltungsrät/innen oder auch Künstler/innen sind jeweils nur für eine ganz kurze Zeit in der Schweiz, bevor sie das Land wieder verlassen. Zur Tätigkeit der Abteilung gehört es deshalb auch, sich über Konzerte von ausländischen Künstler/innen im Kanton Basel-Landschaft zu informieren, zum Beispiel an Volksfesten.

Mit der Personenfreizügigkeit ist die Ein- in und die Ausreise aus der Schweiz wesentlich leichter geworden. Zudem muss eine Ausländerin oder ein Ausländer bei der Anmeldung auf einer Gemeinde den Arbeitgeber nicht mehr angeben. Die Abteilung Quellensteuer ist auf die Meldungen der Arbeitgeber angewiesen, weil sie keinen direkten Zugang zum kantonalen Personenregister hat.

Unterlagen der Abteilung Quellensteuer

Neben der elektronischen Anwendung, in der sämtliche Steuerpflichtigen erfasst sind, fallen in den Steuerbehörden Papierdossiers an. Diese sind nach den Namen der Arbeitgeber geordnet. In den Dossiers befinden sich die Abrechnungen sowie weitere Korrespondenz oder Unterlagen zu allfälligen Betreibungen.

Überlegungen zur Bewertung

In der Zertifikatsarbeit von Brigitte Schmid aus dem Jahr 2004¹ zur Überlieferungsbildung von Unterlagen der Steuerverwaltung befindet sich auch ein Abschnitt zur Quellenbesteuerung: Zur Dokumentation der ausländischen Arbeitnehmer/innen in der Schweiz wäre es interessant, nachvollziehen zu können, bei welchen Arbeitgebern ausländische Arbeitnehmer/innen für welche Arbeiten und zu welchem Lohn beschäftigt waren. Leider lassen die Unterlagen solche Aussagen nur beschränkt zu, wenn bei den Arbeitgeberabrechnungen die Berufsbezeichnungen fehlen. Im Kanton Basel-Landschaft beispielsweise wird in den Formularen der Steuerverwaltung die Berufsbezeichnung der Ausländer/innen nicht verlangt.

Angaben über Löhne von Ausländer/innen finden sich auch in den Lohnstrukturerhebungen des Bundesamts für Statistik, allerdings sind die Zahlen dort nur sehr grob erfasst. Angaben zur Höhe von Löhnen von Ausländer/innen können auch in den Unterlagen der kantonalen Wirtschaftsämter vorhanden sein.

Der Informationswert der Dossiers ist sehr unterschiedlich und hängt von der Art des Arbeitgebers ab. In den allermeisten Fällen handelt es sich um kleinere bis mittelgrosse Betriebe, die periodisch ihre Abrechnungen an die Steuerverwaltung geschickt haben. Die Dossiers sind in der Regel nicht sehr umfangreich und in ihrem Inhalt homogen. Eine integrale Übernahme sämtlicher Arbeitgeberdossiers lohnt sich daher kaum.

Zu empfehlen ist deshalb eine Übernahme in Auswahl. Um Vergleiche zwischen verschiedenen Kantonen, Betrieben und Branchen zu ermöglichen, zum Beispiel über die Zahl der angestellten Ausländer/innen und die Höhe der ausbezahlten Löhne, sollte sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Auswahl vorgenommen werden.

Es kann aber regional bedingte Spezialfälle geben. Für den Kanton Basel-Landschaft beispielsweise wurde bei der Bewertung berücksichtigt, dass sich die St.-Jakobs-Halle auf seinem Gebiet befindet. Deshalb wurden die Abrechnungen von folgenden Arbeitgebern explizit übernommen:

- Good News, Konzertveranstalter: Enthält Angaben zu Gagen für Rock- und Popsänger/innen
- FC Basel: Zeigt die Lohnentwicklung im schweizerischen Fussball
- Zweites Deutsches Fernsehen: Enthält Gagen von Künstler/innen und des Moderators der Sendung "Wetten, dass...?"
- Swiss Indoors Basel: Beinhaltet die Antrittsgelder für die Tennisspieler, deren Höhe sehr vertraulich behandelt wird.

Es handelt sich hierbei um Angaben, die nicht kantonsspezifisch sind, sondern schweiz-, europa- bis weltweite Fragestellungen und Zusammenhänge abdecken. Diese Dossiers enthalten aber auch einen Evidenzwert, weil sichtbar wird, wie die Steuerverwaltung eines mittelgrossen schweizerischen Kantons mit weltweit bekannten Künstler/innen und

¹ Brigitte Schmid: Überlieferungsbildung aus Unterlagen der Steuerverwaltung am Beispiel des Kantons Zug. Zug 2004

Sportler/innen respektive deren Management kommuniziert, um Steuerforderungen einzutreiben.

Bewertung in den Staatsarchiven

Da jeder Kanton eine Quellenbesteuerung kennt, werden die entsprechenden Unterlagen dem zuständigen Staatarchiv früher oder später angeboten. Die Bewertungsentscheide in den Staatsarchiven reichen dabei von integraler Archivierung bis zur vollständigen Vernichtung:

Staatsarchiv Aargau

Von den Abrechnungen und den Rückerstattungen werden nur Muster aufbewahrt.

Staatsarchiv Basel-Landschaft

Übernommen wird jedes 20. Dossier. Neben dem quantitativen Sample werden von den übrigen Dossiers die besonders umfangreichen, die Dossiers prominenter Firmen sowie die Dossiers aus den Branchen Kunst/Kultur, Showbusiness und Sport vollständig archiviert. Übernommen werden zudem die Wegleitungen und Tarife. Von den Unterlagen betreffend Rückforderungen der Quellensteuer werden nur Muster archiviert (10 Dossiers pro Jahrgang), da es sich bei der Rückforderung um ein sehr formalisiertes Verfahren handelt. Die ausserkantonalen Abrechnungen und die Buchhaltungsbelege werden vollständig vernichtet.

Staatsarchiv Luzern

Die Abrechnungen 1960-1996, die Rückerstattungen 1984-1993 sowie die Tarife 1947-1995 wurden integral aufbewahrt; dazu die Arbeitgeberkarten von zwei Gemeinden.

Staatsarchiv Nidwalden

Der Umfang der Quellensteuerakten im Staatsarchiv ist klein: Der Bestand von 1953-2002 umfasst nur gerade 3,7 Laufmeter. Er soll rückwirkend nachbewertet werden. In Zukunft sollen vom kantonalen Steueramt nur noch die Abrechnungen mit den Arbeitgebern abgeliefert werden. Die Rechnungsbelege und die Akten zur Rückerstattung der Kirchensteuer sind nicht archivwürdig.

Staatsarchiv Schaffhausen

Alle fünf Jahre wird ein Jahrgang der Steuerakten integral abgeliefert. In den Zwischenjahren wird jedes zwanzigste Arbeitnehmer- und Arbeitgebermappchen übernommen.

Grundsätzlich nicht übernommen werden:

- Arbeitsbewilligungen und deren Kopien.
- Sämtliche, jährlich an alle Quellensteuerpflichtigen versandte Schreiben, in denen darauf hingewiesen wird, allfällige Tarifkorrekturen geltend zu machen.
- Die ESR Belege der Buchhaltung.
- Die Buchhaltungsbelege der Rückerstattungen.

Staatsarchiv Waadt

Vollständige Vernichtung der Unterlagen, da die wichtigsten Zahlen zur Quellensteuer im Statistischen Amt erfasst werden.

Staatsarchiv Zug

Übernahme der Arbeitgeberabrechnungen aus jedem fünften Jahr (Endziffern 0 und 5). Eine separate Serie Verwaltungsräte mit Wohnsitz im Ausland wird vollständig übernommen.